I. Einleitung

A. Zur Entstehungsgeschichte des neuen rumänischen Zivilgesetzbuches

Nach vielen Versuchen und drei großen gescheiterten Projekten (in den Jahren 1940, 1971 und 2004) ist es Rumänien durch das Gesetz 2009/287[4] gelungen, ein neues Zivilgesetzbuch zu erlassen.

Dieser Schritt ist sicher lobenswert und beweist die Absicht Rumäniens, die anstehenden Reformen im Bereich des Zivilrechts durchzuführen, um das Rechtssystem zu modernisieren und den EU-Vorschriften anzupassen. Es war von Anfang an klar, dass die Verwirklichung der „*großen Justizreform*" mit den vier wichtigsten Gesetzbüchern eines Rechtssystems (Zivilgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung) nicht leicht sein würde, unter anderem auch deshalb, weil die dazu notwendige Infrastruktur fehlte. Deshalb wurde nach der Verabschiedung, jedoch noch vor der Inkraftsetzung des neuen ZGB, das Gesetz der so genannten „*kleinen Justizreform*"[5] verabschiedet, das als Zeichen interpretiert wurde, dass die geplante allgemeine Justizreform noch lange auf sich warten lassen würde.

Am 3. Juni 2011 wurde endlich das Einführungsgesetz zum ZGB[6] verabschiedet, das mit 230 Paragraphen eine große Überraschung für die Juristenwelt darstellte, weil es außer den erwarteten Übergangsbestimmungen auch zahlreiche Novellierungen des noch nicht in Kraft getretenen ZGB mit sich brachte. Das Einführungsgesetz bestimmte nach fast zwei Jahren auch das Datum der Inkraftsetzung des ZGB, den 1. Oktober 2011.[7]

Leider bedeutet diese Inkraftsetzung noch keine Klarstellung der auf verschiedene Rechtsverhältnisse anwendbaren Vorschriften. In der Übergangsperiode sind die Vorschriften beider Gesetzbücher, je nach dem Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts-

---

4 Veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 24. 7. 2009/511.

5 Das Gesetz 2010/202 *bezüglich einiger Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten – Die kleine Justizreform* (rum: Legea nr. 202 din 25/10/2010 privind unele măsuri pentru accelerarea solutionării proceselor – Mica reformă în justiție), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 26.10.2010/714. Das Gesetz ist 30 Tage nach der Verkündung im Amtsblatt Rumäniens (rum: Monitorul Oficial), also am 25 November 2010, in Kraft getreten, mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich der Ehescheidung, die erst 30 Tage später in Kraft getreten sind.

6 Gesetz 2011/71 über die Einführung des Gesetzes 2009/287 über das ZGB (rum: Lege nr. 71/2011 pentru punerea în aplicare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 10.6.2011/409.

7 Art 220 des Einführungsgesetzes.

abschlusses, anzuwenden.[8] Das Inkrafttreten des neuen ZGB hat auch nicht zur vollständigen Aufhebung des alten ZGB geführt. Nach Art 230 des Einführungsgesetzes bleiben Art 1169 – Art 1206 des alten ZGB weiter in Kraft, und zwar mit der Erklärung, dass diese Artikel in Verbindung mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu sehen sind und die neue Zivilprozessordnung noch nicht in Kraft getreten ist. Folglich wird die Inkraftsetzung dieser Paragraphen bis zur Inkraftsetzung der neuen ZPO verschoben.[9]

Es gibt auch andere Vorschriften des alten ZGB die weiter in Kraft bleiben. Zwar fördert das neue ZGB, nach der Gesetzesbegründung, die **monistische Auffassung** bezüglich der gesetzlichen Regelung der privaten Rechtsverhältnisse in einem einzigen Gesetzbuch und vereinigt alle Regelungen über Personen, Familienverhältnisse, handelsrechtliche Schuldverhältnisse und Vorschriften des internationalen Privatrechts. Es führt also zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte Rumäniens im Bereich des Schuldrechts **eine einheitliche Regelung der zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnisse** ein. Nach 120 Jahren wird die Dualität von Handelsrecht und Zivilrecht beseitigt. Das sollte eigentlich die völlige Aufhebung des Handelsgesetzbuchs von 1887 bedeuten. Doch leider bleiben einige Vorschriften dieses Gesetzbuchs bis zum Inkrafttreten der neuen ZPO weiter in Kraft, so Art 46–55, 57, 58, 907–935, die auf Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmern anwendbar sind. Gleichzeitig bleibt das II. Buch des HGB „Über den Seehandel und die Seeschifffahrt" bis zur Inkraftsetzung des neuen Seegesetzbuches weiter in Kraft.

Auch die Aufhebung anderer Sondergesetze, deren Vorschriften in das neue ZGB mit einbezogen werden sollten, wurde durch das Fehlen der neuen ZPO verzögert. So wird z. B. die Aufhebung der Art 30–43 des Dekrets 1954/32 über die Einführung des Familiengesetzbuchs von 1954 und des Dekrets 1954/31 über natürliche und juristische Personen bis zur Inkraftsetzung der neuen ZPO verschoben, obwohl das neue ZGB ein Buch „*Über Personen*" (erstes Buch) und auch ein Buch „*Über die Familienverhältnisse*" (zweites Buch) enthält.

Das VII. Buch des neuen ZGB *Über Vorschrifte des Internationalen Privatrechts* sollte diese Rechtsverhältnisse ins neue ZGB mit einbeziehen. Doch schreibt Art 230 q) des Einführungsgesetzes zum neuen ZGB vor, dass nur Art 1–33 und 36–147 des alten Gesetzes 1992/105 *über das internationale Privatrecht* aufgehoben werden. Die anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben weiter in Kraft.

Das neue ZGB ist somit leider nicht über alle Kritik erhaben.

---

8 Art 3 des Einführungsgesetzes besagt, dass die vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wie auch die vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB begangenen Rechtshandlungen (fr: *faits juridiques*) keine anderen Rechtswirkungen veranlassen können als jene, die im Gesetz, das zur Zeit des Rechtsgeschäftsabschlusses oder des Begehens der Rechtshandlung (Eingreifens des Ereignisses) in Kraft war, vorgesehen waren.

9 Inzwischen ist die neue ZPO (Gesetz nr. 2010/134, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 3.08.2012/545) auf Grund der DringlichkeitsVO 2013/4 die das Einführungsgesetz 2012/76 geändert hat, am 15. Februar 2013, mit vielen Abänderungen und nur teilweise in Kraft getreten. Durch das Gesetz 2013/2 wurde die Inkraftsetzung mancher Vorschriften der neuen ZPO sogar auf den 1.01.2016 (Art. XII) verschoben.

B. Die Art der Verabschiedung des neuen ZGB

Die Art der Verabschiedung des Gesetzbuches, dh die Verfahrensart im Parlament, ist angreifbar. Der gewählte Modus für die Verabschiedung des Gesetzes war nicht die Parlamentsdebatte in beiden Parlamentskammern Rumäniens, sondern die sogennate Haftungsübernahme seitens der Regierung, ein in Art 113 der rumänischen Verfassung vorgesehenes Verfahren. Die Regierung übernimmt die Haftung und entweder wird das Gesetz verabschiedet oder die Regierung wird auf Grund eines Misstrauensantrags (Misstrauensvotums) binnen drei Tagen abgesetzt.

Somit gab es überhaupt keine Möglichkeit für die Abgeordneten, die Gesetzesvorlage mit ihren 2664 Paragraphen zu debattieren. Umso weniger konnte von einer öffentlichen Debatte mit interessierten Juristen (Wissenschaftlern und Rechtspraktikern) die Rede sein. Zwar gibt es in Rumänien den Juristentag als eingetragenen Verein der unter anderem die Zeitschrift *Dreptul* (rum: Das Recht) herausgibt und auch andere wissenschaftliche Tätigkeiten entfaltet, es werden aber leider keine regelmäßigen Juristentage wie z.B. in Österreich und Deutschland oder in anderen europäischen Ländern veranstaltet, wo über den Reformbedarf in verschiedenen Rechtsbereichen und auch über konkrete Novellierungen zunächst gründlich debattiert wird und dann Beschlüsse gefasst werden.

Problematisch ist die Eile, mit welcher vier der wichtigsten Gesetzbücher eines Landes (das Zivilgesetzbuch und die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung) ohne Rücksicht auf ihre tiefgreifenden sozialen Auswirkungen durch den oberflächlichen Modus der Haftungsübernahme ohne Parlamentsdebatten verabschiedet wurden. (Von diesen vier Gesetzbüchern wurde bis heute nur das Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt). Die rumänische Rechtslehre[10] zitiert die Worte von J. Portalis „*On ne fait pas un code, il se fait avec le temps*".

Die Regierung hat den ursprünglichen Gesetzentwurf aus dem Jahre 2004, der von Lehrkräften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Bukarest und Klausenburg sowie von erfahrenen Rechtspraktikern ausgearbeitet wurde, den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Lande mit dem Ersuchen um praktische Bemerkungen und Anmerkungen übermittelt.

Weil über den ersten Zivilgesetzbuchentwurf im Jahre 2004 nur im Senat, nicht aber auch in der Abgeordnetenkammer des rumänischen Parlaments abgestimmt wurde, hat die Regierung eine neue Kommission gebildet, diesmal aber nur aus Lehrkräften der Bukarester Universität und aus Rechtspraktikern, die gemäß den Vorschriften der Weltbank, die das Projekt finanziert hat, ausgewählt wurden.

Die Ausführung des neuen Projekts wurde auch vom Kanadischen Amt (Agentur) für Internationale Entwicklung (CIDA) durch die Gutachterkommission, die das Zivilgesetzbuch von Québec aus dem Jahre 1991 verfasst hat, unterstützt. Die kanadische Kommission bestand aus Professoren, Richtern und Rechtsanwälten, die durch regelmäßige Beratung, die Übermittlung von dokumentarischem (biblio-

10 *Capriel*, 70 de ani de proiecte de Cod civil, in RRDP 2007/1, 77.

graphischem) Material rechtsvergleichenden Abhandlungen, aber auch durch die Teilnahme an den Arbeitskommissionen beitrugen.

Weil die rumänische Juristenwelt zu spät, nämlich erst nach der Veröffentlichung des neuen ZGB, die Möglichkeit hatte, Meinungen zu äußern und Kritik auszuüben, mussten viele Paragraphen des neuen ZGB durch das Einführungsgesetz 2011/71 im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten des Gesetzbuches geändert werden, was bestimmt kein Zeichen der Gründlichkeit und Genauigkeit sein kann. Sofort nach der Inkraftsetzung des ZGB folgten noch eine DringlichkeitsVO[11] und das dazugehörige Zustimmungsgesetz[12] und es ist anzunehmen, dass noch weitere Gesetzesnovellen erlassen werden.

Außerdem wurden lange nach der Veröffentlichung des Einführungsgesetzes, nämlich erst in den letzten Tagen vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB weitere Vorschriften erlassen, die konkrete, für die praktische Anwendbarkeit dieses Gesetzbuches unentbehrliche Maßnahmen enthalten. So wurde z. B. die Eintragung der Mobiliarhypotheken im Elektronischen Archiv für Mobiliarsicherheiten erst durch die DringlichkeitsVO vom 28.9.2011/79 *Zur Regelung einiger zur Inkraftsetzung des Gesetzes 2009/287 bezüglich des Zivilgesetzbuches notwendiger Maßnahmen*[13] geregelt. Durch die Anordnung des Justizministers 2011/1903 wurden die Formerfordernisse für in Kreditverträgen eingefügte Vermächtnisanordnungen (testamentarische Verfügungen) bezüglich der bei Kreditinstituten deponierten Geldbeträge oder Wertpapiere bestimmt. Am 19. September 2011 hat das Justizministerium die methodologischen Normen für die organisatorische Gestaltung und das Funktionieren des Nationalen Notariellen Registers für die Eintragung des Ehelichen Güterstandes erlassen[14].

Es ist zu befürchten, dass weitere Dringlichkeitsverordnungen das neue ZGB mit anderen, im Originaltext des Gesetzbuches nicht enthaltenen Vorschriften zu ergänzen versuchen werden.

---

11 DringlichkeitsVO der Regierung 2011/79 *über die Regelung einiger Maßnahmen die zum Inkrafttreten des Gesetzes 2009/287 über das Zivilgesetzbuch notwendig sind* (rum: Ordonanţa de urgenţă a Guvernului nr. 79/2011 pentru reglementarea unor măsuri necesare intrării în vigoare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil).

12 Das Gesetz 2012/60 über die Genehmigung der Dringlichkeits*VO 2011/79 über die Regelung einiger zum Inkrafttreten des Gesetzes 2009/287 über das Zivilgesetzbuch notwendigen Maßnahmen* (rum: Lege nr. 60/2012 privind aprobarea Ordonanţei de urgenţă a Guvernului nr. 79/2011 pentru reglementarea unor măsuri necesare intrării în vigoare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 20.04.2012/255.

13 DringlichkeitsVO 28.9.2011/79 *für die Regelung einiger zur Inkraftsetzung des Gesetzes 2009/287 bezüglich des Zivilgesetzbuches notwendiger Maßnahmen* (rum: Ordonanţa de Urgenţă a Guvernului Nr. 79 din 28 septembrie 2011 pentru reglementarea unor măsuri necesare intrării în vigoare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 30.9.2011/696.

14 Veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I vom 19.9.2011/666.

C. Zweckmäßigkeit des neuen ZGB

In der Begründung des Gesetzgebers zum neuen ZGB wurden die mit der Europäischen Kommission vereinbarten Verpflichtungen Rumäniens im Rahmen des Zusammenarbeits- und Überprüfungsvorgangs (Beschluss der Kommission 2006/928CE vom 13 Dezember 2006, JO L 354, 14.12.2006) hervorgehoben. Im Bericht der Kommission bezüglich der nach dem Beitritt Rumäniens getroffenen Maßnahmen (Bruxelles, 27.6.2007) wird erwähnt, dass „im Hinblick auf die Justizreform und den Kampf gegen die Korruption Rumänien seine Bemühungen fortsetzen muss, um die spezifischen Ziele zu erreichen und primär die Verabschiedung der neuen Zivilprozessordnung zu Ende führen soll".

Das ist auch selbstverständlich, weil dem rumänischen Rechtssystem, außer der Korruption, hauptsächlich die Langsamkeit des gerichtlichen Verfahrens vorgeworfen wurde. Keine Rede war aber vom materiellen Recht, von einem neuen Zivilgesetzbuch.

Die Regierung hat aber die gleichzeitige Verabschiedung des Zivilgesetzbuches (oder genauer gesagt, die Verabschiedung des Zivilgesetzbuches noch **vor** der neuen Zivilprozessordnung) damit begründet, dass das komplexe, vielseitige Reformwerk des Rechtssystems nur in einem einheitlichen System verwirklicht werden kann, was Konsequenz in der Gesetzgebung und enge Korrelation mit der substantiellen Reform des materiellen Rechts voraussetzt.

Diesen Erläuterungen der Verfasser des ZGB wurde aber durch die nachfolgenden, von der Regierung getroffenen Maßnahmen, widersprochen. Wie schon erwähnt ist das ZGB noch vor der neuen ZPO in Kraft getreten, weil die von der neuen ZPO geforderte Infrastruktur fehlt. Es wurde zwar eine Zwischenlösung versucht, und statt der geplanten großen Justizreform wurde nur ein Gesetz zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren (Gesetz 2010/202) – „Die kleine Justizreform" verabschiedet. Das hat aber die Widersprüche zwischen dem neuen ZGB und der alten ZPO nicht gelöst. Deshalb musste das Einführungsgesetz zum neuen ZGB, wie schon gezeigt, viele Vorschriften des alten ZGB, des HGB und anderer Sondergesetze, die eigentlich aufgehoben werden sollten, weiter beibehalten, was sicher nicht zu einer Klarstellung der Rechtsverhältnisse im Bereich Zivilrecht beiträgt.

Die Argumente, die während des Wiener Symposiums „*Das ABGB auf dem Weg ins 3. Jahrtausend*"[15] (im Folgenden „*Wiener Symposium 2002*") ausgesprochen wurden,[16] haben zur Begründung meiner kritischen, noch vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB bei verschiedenen Anlässen öffentlich geäußerten Stellungnahme[17] beigetragen.

15 Das Symposium fand von 14.–15. November 2002 im Palais Trautson statt.

16 Ausführlich über dieses Wiener Symposium, *Fischer-Czermak/Hopf/Schauer*, Das ABGB auf dem Weg in das 3. Jahrtausend. Reformbedarf und Reform (2002).

17 *Alunaru*, Erwägungen zum neuen rumänischen Zivilgesetzbuch, NZ 2010/5, 136 ff; *Alunaru*, Zum neuen rumänischen Zivilgesetzbuch – Vertragsrechtlicher Teil, in ERCL 2010/2, 203 ff.

Außerdem stammt, im Unterschied zu anderen osteuropäischen Ländern, das alte rumänische ZGB nicht aus der kommunistischen Zeit. Es wurde am 4. Dezember 1864 veröffentlicht und trat am 1. Dezember 1865 in Kraft. Es wurde, obwohl andere Gesetze aus jener Zeit, als Quellen verwendet wurden (so z. B. das belgische Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851, der Zivilgesetzbuchentwurf von *Pissanelli* und einige Vorschriften des alten rumänischen Rechts), als eine Nachahmung des französischen *Code Napoléon* betrachtet, ohne aber ein getreues Abbild seines französischen Vorbilds zu sein. Folglich musste es nicht dringend an die neuen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens, an die Verhältnisse der Marktwirtschaft, angepasst werden. Das alte ZGB konnte novelliert, musste aber nicht unbedingt durch ein neues ersetzt werden. Es stellt sich die Frage: Wenn der *Code Napol*éon nicht ersetzt wurde, warum sollte seine „*Tochter*" ersetzt werden?

Es gibt auch in Rumänien genug Stimmen, die sich für die Erneuerung des Zivilgesetzbuches ausgesprochen haben. Die rumänische Rechtslehre zitiert oft, dass es eine so genannte Revolte der Tatsachen (des Sachverhaltes) gegen das Gesetzbuch gibt, „La révolte des faits contre le Code"[18].

Brevitatis causa, geben wir für Rumänien das Beispiel der verschuldensunabhängigen Haftpflicht (Gefährdungshaftung, „*strikte Haftung*"), welches außerhalb des ZGB anerkannt werden musste, weil das alte ZGB nur die Verschuldenshaftung geregelt hat. Im Bereich des Vertragsrechts, wurden Rechtsfiguren wie der Vorvertrag und der der Unterhaltsvertrag von der Rechtsprechung und von der Rechtslehre anerkannt, obwohl sie nicht im ZGB geregelt sind.

Die Anhänger der Reform des rumänischen ZGB äußerten Meinungen, die auch von den Reformatoren des ABGB während des Wiener Symposiums 2002 ausgesprochen wurden. So sagte z. B. Martin Schauer (Wien), dass „*die Geschichte des ABGB zugleich eine Geschichte seiner Erosion*"[19] sei, Georg Graf von der Universität Salzburg[20] sprach von der „*Antiquiertheit des ABGB*". „*Der hauptsächliche Grund für den Substanzverlust des ABGB ist vielmehr darin zu sehen, dass die zivilrechtliche Realität über weite Strecken außerhalb des ABGB stattfindet und dessen Normen nur noch als Staffage fungieren*".

18 In diesem Sinne, wird das Werk von *Morin*, La révolte des faits contre le Code (1920) zitiert.

19 *Schauer,* Integration des Handels- und des Unternehmensrechts in das ABGB, in *Fischer-Czermak/Hopf/Schauer*, Das ABGB (2002) (2002) 137 f.

20 *Graf*, ABGB forever?, in Fischer-Czermak/Hopf/Schauer, Das ABGB (2002) 7 f.

D. Die wichtigsten Neuerungen des ZGB von 2009

1. Allgemeines

In der Begründung des ZGB[21] wird vor allem behauptet, dass dieses Gesetzbuch eine moderne, der neuen juristischen Terminologie (Rechtssprache) angepasste gesetzliche Regelung der sozialen Verhältnisse sei. Dem alten Gesetzbuch vom Jahre 1864 wurde oft vorgeworfen, dass es eine archaische, altertümliche Sprache mit Fachausdrücken die schon lange nicht mehr verständlich sind, verwendet. Man könnte aber dagegen einwenden, dass gerade die Verwendung der veralteten, traditionellen Ausdrücke für eine gehobene Rechtssprache kennzeichnend war und den Zauber dieser Sprache machte. Diese veralteten, hergebrachten Ausdrücke und Redewendungen machten den Unterschied zwischen der vornehmen Sprache der Akademiker, gebildeten Rechtsanwälte oder Richter und der banalen Umgangssprache der Nichtjuristen aus.

Als Vorbild wurden nicht nur neue, moderne gesetzliche Regelungen anderer Länder genommen, sondern auch die rumänischen Projekte, die im Laufe der Zeit (aber ohne Erfolg) versucht haben, das Zivilgesetzbuch zu novellieren. Es wurden also zeitlose Grundsätze, sogenannte Konstanten des Rechts, die dem Lauf der Zeit standhalten, in Betracht genommen. Das neue ZGB soll also eine Zusammenstellung zwischen der Tradition des rumänischen ZGB von 1864 und des französischen *Code civil* von 1804, und den modernen gemeinschaftlichen Vorschriften und internationalen Abkommen sein, das aber gleichzeitig auch die besten von der Rechtsprechung und der Rechtslehre gefundenen Lösungen übernommen hat.

Von den ausländischen Regelungen, die in Betracht genommen wurden, werden folgende zitiert: das Zivilgesetzbuch von Québec, das französische, italienische, spanische, schweizerische und brasilianische Zivilgesetzbuch, wie auch das deutsche BGB und das schweizerische Gesetzbuch der Obligationen (Schuldrechtsgesetzbuch).

Bedauerlicherweise wird das österreichische ABGB nicht als Quelle zitiert, obwohl das gegenwärtige Grundbuchsystem von Österreich übernommen wurde: Erst wurde es nach der Entstehung des Einheitsstaates Rumänien in den ehemaligen österreichischen Provinzen (Siebenbürgen, Banat, Bukowina) beibehalten, später wurde es durch das Gesetz 1996/7 über Kataster und Immobilienpublizität in ganz Rumänien eingeführt und jetzt wurde es durch das neue ZGB als einziges Publizitätssystem der Liegenschaftsrechte anerkannt.

Das neue ZGB fördert die **monistische Auffassung** bezüglich der gesetzlichen Regelung der privaten Rechtsverhältnisse in einem einzigen Gesetzbuch. Deshalb vereinigt es alle Regelungen über Personen, Familienverhältnisse, handelsrechtliche Schuldverhältnisse und Vorschriften des internationalen Privatrechts zu einem Ganzen.

---

21 Siehe dazu Noul cod civil. Legea nr. 287/2009 cu prefața de conf. univ. dr. *Flavius-Antoniu Baias* (2009); *Perju,* Consideratii generale asupra noului cod civil (titlul preliminar, persoane, familie, bunuri), in Dreptul 2009/9; *Uliescu* (Hrsg), Noul Cod civil. Comentarii[2] (2011).

Es führt zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte Rumäniens im Bereich Schuldrecht **eine einheitliche Regelung der zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnisse** ein. Nach 120 Jahren wird die Dualität Handelsrecht – Zivilrecht beseitigt. Dies setzt die Aufhebung des am 1. September 1887 in Kraft getretenen und vom italienischen Vorbild inspirierten Handelsgesetzbuches voraus. Es wird von nun an nur zivilrechtliche Schuldverhältnisse geben, unabhängig davon, ob die Parteien des Rechtsverhältnisses Unternehmer oder Nichtunternehemer (Privatpersonen) sind. Die Vereinheitlichung des Zivil- und Handelsrechtes soll die bisherigen Schwierigkeiten bezüglich der Bestimmung der Rechtsnatur verschiedener Rechtsverhältnisse, die für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften und für die Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung sind, beseitigen.

2. Die Struktur des neuen ZGB

Das neue ZGB hat einen Einleitungstitel und sieben Bücher, insgesamt 2664 Paragraphen (im Vergleich zu den 1914 Artikeln des alten ZGB und den 1980 Artikeln des Projekts vom Jahr 2004):

- Erstes Buch *„Über Personen“*
- Zweites Buch *„Über die Familie“*
- Drittes Buch *„Über Sachen“*
- Viertes Buch *„Über das Erbrecht und unentgeltliche Zuwendungen“*
- Fünftes Buch *„Über Obligationen“* (Schuldverhältnisse)
- Sechstes Buch *„Über die Verjährung, die Präklusion und die Fristenberechnung“*
- Siebentes Buch „*Vorschriften des internationalen Privatrechts*“.

Im Folgenden wird das fünfte Buch *„Über Obligationen“* ausführlich analysiert und auch einiges über das siebente Buch „*Vorschriften des internationalen Privatrechts*“, das mit dem nationalen Vertragsrecht eng verbunden ist, erläutert.

3. Das fünfte Buch *„Über Obligationen“*

Dieses Buch führt zum ersten Mal nach dem Vorbild der Rechtslehre allgemeine Vorschriften des Schuldrechts ein.

Im alten ZGB gab es keinen allgemeinen Teil des Schuldrechts. Nach den ersten zwei Büchern bezüglich der Personen und des Sachenrechts *„Über Sachen und über die verschiedenen Änderungen des Eigentums“* gab es nur mehr das III. Buch „*Über verschiedene Arten des Eigentumserwerbes*“. Dieses Buch enthielt Vorschriften des Erbrechts (im I. Titel), danach Vorschriften bezüglich der Schenkungen und Testamente (im II. Titel), und regelte die Verträge als wichtigste Enstehungsgründe einer Obligation. Im III. Titel waren allgemeine Regeln für Verträge

vorgesehen, dann waren vom IV. bis zum XVII. Titel verschiedene Sonderverträge geregelt, Titel XVIII regelte die Zwangsvollstreckung und Titel XIX die Verjährung (gleichzeitig mit der Ersitzung). Der Deliktshaftung waren nur 6 Artikel (Art 998 bis 1003) gewidmet.

Absolut neu ist die **einheitliche Behandlung der Schuldverh**ältnisse. Zum ersten Mal wird auf die traditionelle Einteilung in **zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse** verzichtet.

Das neue ZGB hat durch die Vorschriften, die den Vertragsabschluss, die Eingliederung von Musterklauseln in den Vertrag und den Ersatz des immateriellen Schadens regeln, den Schutz der Rechtssubjekte die wirtschaftlich unterlegen sind, beabsichtigt.

Als **Entstehungsgründe** einer Obligation werden außer dem Vertrag, dem einseitigen Rechtsgeschäft, der Geschäftsführung ohne Auftrag, der ungerechtfertigten Bereicherung, der Rückgewähr der nichtgeschuldeten Leistung (*condictio indebiti*) und dem Delikt auch „*jedes Rechtsgesch*äft (*fr: acte juridique), jede rechtswirksame Handlung (fr: fait juridique), welchen das Gesetz die Entstehung einer Obligation zuerkennt*“ aufgezählt. Die traditionelle Auffassung, die auf die Einteilung in Rechtsgeschäfte und rechtswirksame Handlungen beruhte, soll den mannigfaltigen Umständen, die in der letzten Zeit durch verschiedene Gesetzesvorschriften als Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses anerkannt wurden, nicht mehr entsprechen.[22]

4. Das Vertragsrecht

Das erste Kapitel des II. Titels „*Entstehungsgr*ü*nde einer Obligation*“ ist den allgemeinen Vorschriften bezüglich des **Vertrags** (rum: Contractul) gewidmet (Art 1166–1323). Außerdem werden im IX. Titel zwanzig verschiedene Sonderverträge geregelt.

Als **Grundsatz des ganzen Vertragsrechts bleibt weiter der Konsensualismus**. In der Sektion über den Abschluss des Vertrages schreibt Art 1178 unter dem Titel „*Die Formfreiheit*“ vor, dass kein Formerfordernis für den gültigen Abschluss des Vertrages verlangt wird.

Obwohl diese Grundsatz etwas später ausführlich erläutert wird, muss trotzdem betont werden, dass der Grundsatz des *Konsensualismus* im rumänischen Recht viel mehr als der *Grundsatz der Formfreiheit* (wie z. B. in § 883 ABGB) bedeutet. So schreibt Art 1674 des neuen ZGB (IX. Titel, Erstes Kapitel „*Der Kaufvertrag*“) vor, dass – mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle und wenn die Parteien nicht anders vereinbart haben – „*das Eigentum im Augenblick des Vertragsabschlusses dem Käufer übertragen ist, selbst wenn die Sache nicht übergeben und der Preis nicht bezahlt wurde*“. Daraus ergibt sich, dass durch die formfreie (sogar mündliche) Willensübereinstimmung der Parteien die Übertragung des Eigentums-

22 Vgl die Gesetzesbegründung des neuen ZGB.

rechts an den Erwerber stattgefunden hat, dass so ein Rechtsgeschäft gleichzeitig Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in einem ist, dass die *Zweiaktigkeit* des sachenrechtlichen Rechtsgeschäfts (§ 380 ABGB), oder wie es in der deutschen Rechtslehre heißt, das *Trennungsprinzip* (die systematische Trennung zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und der dinglichen Rechtsänderung) fehlt.

Das erste Kapitel des zweiten Titels enthält Vorschriften bezüglich des **Vertragsabschlusses**, so z. B. bezüglich der Geschäftsfähigkeit (Vertragsfähigkeit), der Zustimmung (Willenserklärung), des Vertragsgegenstandes, des Vertragszwecks, der Form der Nichtigkeit, der Interpretation und der Abtretung des Vertrags.

Was die **Form** betrifft, muss betont werden, dass trotz des herrschenden Konsensualgrundsatzes immer mehr Ausnahmen geregelt werden, die diesen Grundsatz wesentlich einschränken. Art 1178 mit dem Titel „*Die Formfreiheit*" schreibt zwar vor, dass der Vertragsabschluss durch die einfache Willensübereinstimmung der geschäftsfähigen Parteien erfolgt. Aber dieselbe Vorschrift spricht auch Ausnahmen an, die das Gesetz verlangen kann. So kann z. B. wie schon erwähnt das Eigentum an Liegenschaften gemäß Art 557 Abs 4 nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden. Trotz der allgemeinen Formfreiheit des Vertrags besteht gemäß Art 1244 Notariatsaktszwang für Verträge, durch welche dingliche Rechte übertragen werden, die ins Grundbuch eingetragen werden müssen. Erwähnenswert ist auch, dass zum ersten Mal im ZGB eine Vorschrift bezüglich der Form der elektronischen Verträge erscheint (Art 1245). Es ist aber nur eine hinweisende Vorschrift: Die Form der elektronischen Verträge ist den Vorschriften des Sondergesetzes unterworfen.

Was die rechtliche Regelung der **Nichtigkeit** (rum: nulitate) des Vertrags betrifft, bemerkt man deren Klassifizierung nach französischem Muster: sie ist entweder **absolut** oder unheilbar (rum: nulitate absolută) oder **relativ** (rum: nulitate relativă), also relative Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit. Die absolute Nichtigkeit ist eine Rechtsfolge der Verletzung von Vorschriften, die das öffentliche Interesse schützten, während die relative Nichtigkeit eine Rechtsfolge der Verletzung von Vorschriften ist, die das Eigeninteresse der Parteien schützen. Wenn die Art der Nichtigkeit nicht bestimmt ist oder aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, schreibt Art 1252 eine Rechtsvermutung der relativen Nichtigkeit vor.

In der Gesetzesbegründung wird behauptet, dass die Autoren des Zivilgesetzbuchprojekts eine Vereinfachung der Definitionen verschiedener Verträge beabsichtigt haben und zum ersten Mal Definitionen für andere Vertragstypen wie *Rahmenvertrag* und *Adhäsionsvertrag* eingeführt haben (Art 1175–1176).

Was den **Verbrauchervertrag** betrifft, kann man feststellen, dass der Gesetzgeber die europäischen Vorschiften nicht ins ZGB eingegliedert hat. Es gibt nur einen einzigen Artikel (Art 1177), der vorschreibt, dass mit Verbrauchern geschlossene Verträge Sondergesetzen unterworfen sind, die durch die Vorschriften des ZGB ergänzt werden.